

Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV)

Änderung vom 29. Mai 2018

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P180617,

beschliesst:

I.

Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV) vom 29. August 2017¹⁾ (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹⁾ Strombezügerinnen und -bezüger im liberalisierten Strommarkt mit einem Verbrauch grösser als 100 MWh/Jahr müssen dem Amt für Umwelt und Energie jährlich einen Herkunftsnachweis für den Bezug von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen gemäss § 2 Abs. 3 EnG erbringen.

²⁾ *Aufgehoben.*

§ 72 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Für Photovoltaikanlagen werden vom Regierungsrat gemäss Anhang 12 ein Vergütungssatz und eine Vergütungsdauer festgelegt, welche sich an den Ansprüchen für einen kostendeckenden Betrieb orientieren.

Anhänge

[12] Vergütung für Strom aus Photovoltaikanlagen (**neu**)

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ [SG 772.110](#)